



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 621 03 0010 54 01 Állategészségügyi technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Veterinärtechniker

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Verrichtung von Aufgaben bezüglich der Tierwohlfahrt und der Tierhygiene;
- Verrichtung von Veterinäraufgaben;
- Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Chemikalien, Arzneimittel und giftiger Stoffe;
- Verrichtung von Sicherheitsaufgaben;
- Durchführung von Administration, Datenlieferung, Zusammenstellung und Kommunikation von Berichten und Statistik,;
- Teilnahme an der diagnostischen Arbeit;
- Teilnahme an fortpflanzungsbiologischen Eingriffen;
- Assistenz bei chirurgischen Eingriffen;
- Ausführung von Teilaufgaben der behördlichen Lebensmittelhygiene;
- Verrichtung von Teilaufgaben der behördlichen epidemiologischen Arbeit;
- Verrichtung von Teilaufgaben der behördlichen Arbeit an der Grenzstation;
- Teilnahme an der Prävention;
- Ausführung von täglichen und periodischen Kontrollen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3124 Landwirtschaftstechniker/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Ministerium für Ackerbau und Landesplanung (FVM) gehörender Fachausbildungen die vom FVM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.	
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Charakteristisch zur Ausfüllung von geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation gehobenen Niveaus, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufsanforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufsanforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456	1375-06 Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Fortpflanzungsbiologie	100%
	1376-06 Aufgaben des Arbeits- und Brandschutzes, Administrationsaufgaben	100%
	1384-06 Aufgaben der Tierwohlfahrt und der Tierhygiene	100%
	1385-06 Vermehrungsaufgaben	100%
	1386-06 Sicherheits- und Administrationsaufgaben	100%
	1387-06 Assistenz- und tierpflegerische Aufgaben	100%
	1388-06 Aufgaben der behördlichen Arbeit	100%
Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2015.01.15	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):	100%
	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):	5
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe in die Hochschulbildung	Internationale Abkommen	
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)		
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Agrarwirtschaft und Regionalentwicklung Nr. 152/2008 (XI. 20.) über die Veröffentlichung der fachlichen und Prüfungsanforderungen der zur Agrarwirtschaft gehörenden Berufsabschlüsse.		

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2000 Stunden

Zugangsbedingungen:

Abiturprüfung
Gesundheitliche Eignungsprüfung

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2015.01.15

L. S.